

# KWF-Rahmenrichtlinie

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, im Rahmen von Richtlinien und Programmen von Förderungsaktionen des Bundes und der Europäischen Union sowie im Rahmen von beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.



## **Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

[office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
[www.kwf.at](http://www.kwf.at)

**IBW | EFRE & JTF 2021–2027**  
Investitionen in Beschäftigung  
und Wachstum | Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung &  
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015



|           |                                                                                             |          |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>                                                        | <b>3</b> |
| 1.1.      | Zielsetzung.....                                                                            | 3        |
| 1.2.      | Rechtsgrundlagen .....                                                                      | 3        |
| 1.3.      | Förderungskunde .....                                                                       | 5        |
| 1.4.      | Ausschlusskriterien .....                                                                   | 5        |
| 1.5.      | Anreizeffekt.....                                                                           | 5        |
| 1.6.      | Art der Förderung.....                                                                      | 5        |
| 1.7.      | Förderbare Kosten .....                                                                     | 5        |
| 1.8.      | Ausmaß der Förderung.....                                                                   | 5        |
| 1.9.      | »De-minimis«-Förderungen .....                                                              | 6        |
| <b>2.</b> | <b>Besondere Bestimmungen für die einzelnen<br/>Förderungsbereiche .....</b>                | <b>6</b> |
| 2.1.      | Innovation & Wachstum .....                                                                 | 6        |
| 2.2.      | Forschung & Entwicklung .....                                                               | 6        |
| 2.3.      | Kooperation & Kompetenz .....                                                               | 7        |
| 2.4.      | EU & Kärnten .....                                                                          | 7        |
| <b>3.</b> | <b>Sonstige Bestimmungen .....</b>                                                          | <b>8</b> |
| 3.1.      | Subsidiarität   Kumulierung .....                                                           | 8        |
| 3.2.      | Allgemeine Verfahrensbestimmungen   Kontroll-<br>Aufbewahrungs- und Berichtspflichten ..... | 8        |
| 3.3.      | Einstellung und Rückforderung .....                                                         | 9        |
| 3.4.      | Inkrafttreten   Geltungsdauer .....                                                         | 9        |

# 1. Allgemeine Bestimmungen



## 1.1. Zielsetzung

### 1.1.1.

In dieser KWF-Rahmenrichtlinie werden Förderungen in den Bereichen »Innovation und Wachstum«, »Forschung und Entwicklung«, »Kooperation und Kompetenz« und »EU und Kärnten« geregelt.

### 1.1.2.

Ziele dieser KWF-Rahmenrichtlinie sind, die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu forcieren, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft zu verbessern, Strukturdefizite auszugleichen und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden.<sup>1</sup>

### 1.1.3.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Rahmenrichtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele und Wirkungen schriftlich in den KWF-Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

### 1.1.4.

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« möglich.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die KWF-Rahmenrichtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

### 1.2.1.

Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz (K-WFG), LGBl. Nr. 6|1993 in der geltenden Fassung, zuletzt LGBl. Nr. 29|2020

### 1.2.2.

Verordnung (EU) Nr. 2023|2831 der Kommission vom 13. Dez. 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Dez. 2023, Reihe L, in Folge »De-minimis«-Verordnung)

### 1.2.3.

Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1; in Folge AGVO)

### 1.2.4.

Verordnung (EU) 2017|1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 in Bezug auf Beihilfen für

<sup>1</sup> KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: [www.kwf.at/nachhaltigkeit](http://www.kwf.at/nachhaltigkeit)

Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.06.2017 L 156|1)



**1.2.5.**

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.07.2020, L 215|3)

**1.2.6.**

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.07.2021, L 270|39)

**1.2.7.**

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. Juni 2023, L 167|01)

**1.2.8.**

Nationale Förderungsgebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20. Jän. 2022, registriert unter EK-Nr. SA.64462 (2021|N), ergänzt durch EK-Nr. SA.104081 (2022|N), zuletzt ergänzt durch EK-Nr. SA. 115612 (2024|N), [Regionalfoerederungsgebietskarte](#)

**1.2.9.**

Soweit in gegenständlicher KWF-Rahmenrichtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>2</sup> betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern die oben genannten rechtlichen Grundlagen geändert oder neu erlassen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen maßgebend.

**1.2.10.**

Bei der Gewährung von Förderungen nach der KWF-Rahmenrichtlinie gelten alle relevanten beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Bei Förderungen | Kofinanzierungen im Rahmen von europäischen Initiativen wie den Strukturfonds der Kohäsionspolitik (z.B. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Fonds für einen gerechten Übergang) gelten zusätzlich die entsprechenden (fonds-)relevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Die AGB des KWF können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden

#### 1.2.11.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dem K-WFG bzw. nach der KWF-Rahmenrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.



### 1.3. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt.

### 1.4. Ausschlusskriterien

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundesrichtlinie oder den jeweiligen EU-Vorschriften nicht gefördert werden können (im Falle der Anwendung der AGVO als Rechtsgrundlage sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. c iVm Artikel 2 Z. 18 AGVO nicht förderungsfähig)
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

### 1.5. Anreizeffekt

Förderungen sind nach den Bestimmungen der AGVO nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben (Artikel 6 AGVO). Der Förderungsantrag ist demnach vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.

### 1.6. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch:

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinsenzuschüssen

### 1.7. Förderbare Kosten

- a Kosten, die aufgrund EU-beihilfenrechtlicher Bestimmungen als förderbar gelten.
- b Kosten, die nach den jeweiligen Bundes- beziehungsweise EU-Richtlinien | Programmen als förderbare Kosten gelten.
- c Kosten, die mit dem geförderten Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### 1.8. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen). Sie darf jedoch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht auch im Kumulierungsfall nicht überschreiten.

## 1.9. »De-minimis«-Förderungen

Die Förderung nach dieser KWF-Richtlinie kann auch unter der »De-minimis«-Verordnung erfolgen.



## 2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Förderungsbereiche

### 2.1. Innovation & Wachstum

#### 2.1.1.

Förderungen in diesem Bereich werden vor allem auf der Grundlage der AGVO, Artikel 14, Artikel 17, Artikel 36, Artikel 38, Artikel 53 und Artikel 55 oder der »De-minimis« - Verordnung gewährt.

#### 2.1.2.

Nachhaltige Entwicklung und Wachstum von »zukunftsfähigen Unternehmen« stehen im Fokus und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen.

Es stehen vor allem die zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des qualitativen und ressourcenschonenden Unternehmenswachstums bei der investiven Schwerpunktförderung im Vordergrund. Die Stärkung von innovativen Unternehmen, die Begleitung der Digitalisierung, die Unterstützung bei der Umsetzung der wettbewerbsfähigen Entwicklung von innovativen und grünen Produktions- und Prozesstechnologien (insbesondere von KMU) und in weiterer Folge die Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen sind dabei von zentraler Bedeutung.

### 2.2. Forschung & Entwicklung

#### 2.2.1.

Förderungen in diesem Bereich werden vor allem auf der Grundlage der AGVO, Artikel 25, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 56 oder der »De-minimis« - Verordnung gewährt.

#### 2.2.2.

Kontinuierliche Forschung, Entwicklung und Innovation ist die Basis der Sicherung künftiger Wettbewerbs-, Konkurrenz- bzw. Kooperationsfähigkeit. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben führen zu nachhaltigem wirtschaftlichem Wachstum, größerer Wettbewerbsfähigkeit und mehr Beschäftigung. Neues Wissen und bahnbrechende Innovationen bieten im Speziellen Antworten für globale Herausforderungen im Bereich der digitalen Transformation sowie im Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Im Fokus steht die Weiterentwicklung bzw. Stärkung des Kärntner Innovationssystems<sup>3</sup>, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Kärntens zu erhöhen.

<sup>3</sup> Zum Innovationssystem zählen der Unternehmenssektor, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Ausbildungseinrichtungen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Innovationscluster, Transfereinrichtungen | Impulszentren), der Finanzsektor sowie politische Institutionen und Intermediäre.



Kooperative, überbetriebliche, bzw. einzelbetriebliche Maßnahmen in den folgenden Themenbereichen werden unterstützt: Strategische, impulsgebende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze im Kontext eines ressourcenschonenden Wachstums; Auf- bzw. Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- oder Versuchsinfrastrukturen die mehreren Nutzern zugänglich sind; Auf- bzw. Ausbau und Betrieb von Innovationsclustern; Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen; Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen inklusive Bildungs- | Infrastrukturinvestitionen; Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung; Durchführbarkeitsstudien; Verfahrens- oder Organisationsinnovationen sowie Serien- bzw. Marktüberleitungen.

Es sollen somit Rahmenbedingungen für den Kärntner Innovationsstandort an der Schnittstelle zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung, zur nachhaltigen Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten geschaffen werden. Damit verbunden ist der Ausbau der Anzahl von F&E-Einheiten sowie eine Steigerung der F&E-Quote.

## **2.3. Kooperation & Kompetenz**

### **2.3.1.**

Förderungen in diesem Bereich werden vor allem auf der Grundlage der AGVO, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20, Artikel 22, Artikel 24, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 31 oder der »De-minimis« -Verordnung gewährt.

### **2.3.2.**

Die Erreichung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung einer nachhaltigen regionalen Wettbewerbsfähigkeit wird im Wesentlichen durch die Themen Bildung, Forschung, Entwicklung, Innovation, einem gründerfreundlichen und investitionsfreundlichen Verhalten sowie Wachstums- und Internationalisierungsbestrebungen bestimmt. Auf Unternehmensebene sollen Resilienz und Zukunftsfähigkeit wachstumsorientierter Unternehmen durch Qualifizierungs-, Begleitungs- und Beratungsmaßnahmen wirksam unterstützt werden. Der Kompetenzaufbau kann einzelbetrieblich erfolgen, das Konzept des kooperativen Knowhow-Transfers durch überbetriebliche Instrumente hat sich sowohl in der Qualifizierung als auch in der strategischen Unternehmens- und Projektentwicklung bewährt. Dieser Förderungsbereich stellt somit ein Bindeglied zwischen den Erkenntnissen und Expertisen aus Forschung und Entwicklung und der Umsetzung in innovative bzw. investive Maßnahmen dar.

## **2.4. EU & Kärnten**

### **2.4.1.**

Förderungen in diesem Bereich richten sich nach den Voraussetzungen der jeweiligen EU-Rechtsgrundlagen bzw. (operationellen) EU-Programme und erfolgen vor allem auf der Grundlage der unter Punkt 2.1.1., 2.2.1. und 2.3.1. angeführten Artikel der AGVO oder der »De-minimis« -Verordnung.

### **2.4.2.**

Kärnten stehen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF – Just Transition Fund) und anderer EU-Initiativen direkt oder indirekt EU-

Mittel zur Verfügung. Diese werden basierend auf spezifischen EU-Rechtsgrundlagen bzw. Vorgaben dieser EU-Fonds und in Kohärenz mit regionalen Strategien als Förderung vergeben bzw. kofinanziert. Im Mittelpunkt stehen dabei die übergeordneten europäischen Konzepte und Leitlinien des Europäischen Green Deals als »nachhaltige Wachstumsstrategie Europas«, des »europäischen Forschungsraums« bzw. der Konzepte der intelligenten Spezialisierung und der territorialen Kohäsion.



Im Rahmen des EFRE werden ein nationales Programm mit der Zielsetzung »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum« sowie die Beteiligung an grenzüberschreitenden und transnationalen Programmen (Zielsetzung »Europäische territoriale Zusammenarbeit«) unterstützt.

Mit dem Fonds für einen gerechten Übergang soll in Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, ein nachhaltiger Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität unterstützt und vorangetrieben werden.

Darüber hinaus gibt es neben den EU-Fonds der EU-Regionalpolitik und dem Forschungsrahmenprogramm der EU-Technologie- und Innovationspolitik noch andere EU-Programme, die Möglichkeiten für forschungs- oder wirtschaftsbezogene Projekte eröffnen und ggfs. von regionaler Ebene unterstützt werden können.

## **3. Sonstige Bestimmungen**

### **3.1. Subsidiarität<sup>4</sup> | Kumulierung<sup>5</sup>**

#### **3.1.1.**

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

#### **3.1.2.**

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten nicht mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten überschritten würden.

### **3.2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen | Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten**

#### **3.2.1.**

Für die Abwicklung und Auszahlung der Förderung sowie für die Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten gelten die

<sup>4</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>5</sup> = Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen; Kumulierungsvorschriften gemäß Artikel 8 AGVO sind einzuhalten.

Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF<sup>6</sup> in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen).



#### **3.2.2.**

Förderungen ab einer gewissen Größenordnung sind verpflichtend auf einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen (Artikel 9 AGVO).

### **3.3. Einstellung und Rückforderung**

Hinsichtlich Einstellung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF<sup>7</sup> in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen).

### **3.4. Inkrafttreten | Geltungsdauer**

Die KWF-Rahmenrichtlinie tritt mit 1. Aug. 2026 in Kraft und ist bis 30. Juni 2027 befristet.

<sup>6</sup> Die AGB des KWF können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden

<sup>7</sup> Die AGB des KWF können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden